



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)

vom 20. Juli 2020

Gemeinderatsbeschluss:	07. Juli 2020
Anschlag an den Amtstafeln:	21.07.2020 – 05.08.2020
In-Kraft-Treten:	01. Mai 2020
1. Änderung:	22. Juli 2020

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Datenschutz	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Ortsplanungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) Klima-, Naturschutz-, Energie- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats (einschl. dem Vorsitzenden).

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchst. d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:
- a) ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses,
 - b) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 12 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis (bisher nicht vorgesehen).
- Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- c) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) ¹Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. a). ²Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes (gem. Abs. 2 Buchst. a) erhöht werden. ³Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. a).
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6
Datenschutz

- (1) ¹Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. ²Die Informationen finden Sie unter <http://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) ¹Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. ²Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25.05.2020 außer Kraft.

Baierbrunn, den 20.07.2020

Siegel

gez.

.....
Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.05.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.07.2020 angeheftet und am 05.08.2020 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den .08.2020

Gemeinde Baierbrunn

Siegel

Patrick Ott
Erster Bürgermeister